

SATZUNG IKFB

Geänderte Fassung gemäß
Mitgliederbeschluss
vom 04. September 2021



**INTERNATIONALER KLUB FÜR
FRANZÖSISCHE BULLDOGGEN E.V.**

(IKFB) im VDH / FCI
Sitz München – gegründet 1909

Inhaltsverzeichnis:

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil	Seite 4
§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit	
§ 2 Zweck	
§ 3 Mittel zum Zweck	
§ 4 Aufbau	
§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand	
§ 6 Organe des Vereins	
§ 7 Bindungswirkung	
II. Abschnitt: Mitgliedschaft	Seite 7
§ 8 Allgemeines	
§ 9 Anmeldung, Widerspruch	
§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft	
§ 12 Beitrag	
§ 13 Ende der Mitgliedschaft	
III. Abschnitt: Mitgliederversammlung	Seite 12
§ 14 Allgemeines	
§ 15 Einberufung	
§ 16 Anträge	
§ 17 Leitung, Durchführung	
§ 18 Besondere Zuständigkeit	
§ 19 Abstimmung	
§ 20 Versammlungsprotokoll	
§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung	
IV. Abschnitt: Der Vorstand	Seite 15
§ 22 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis	
§ 23 Der Engere Vorstand	
§ 24 Aufgaben des Engeren Vorstandes	
§ 25 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen	
§ 26 Erweiterter Vorstand	
V. Abschnitt: Wahlen	Seite 18
§ 27 Allgemeines	
§ 28 Wahl des Engeren und Erweiterten Vorstands	
§ 29 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates	
§ 30 Wahl der Rechnungsprüfer	
VI. Abschnitt: Bestellungen	Seite 20
§ 31 Mitglieder der Zuchtkommission	
§ 32 Zuchtrichterkommission	
§ 33 Tierschutzbeauftragter	
VII. Abschnitt: Landesgruppen	Seite 21
§ 34 Stellung, Aufgabe und Grenzen der Landesgruppe	
§ 35 Mitgliederversammlung und Vorstand der Landesgruppe	
§ 36 Finanzierung der Landesgruppen	
VIII. Abschnitt: Vereinsstrafen	Seite 23
§ 37 Vereinsstrafen	
§ 38 Organe der Vereinsgerichtsbarkeit	
§ 39 Rechtsmittel gegen Vereinsstrafen	
§ 40 Sonstige Vereinsstreitigkeiten	
IX. Abschnitt: Ehrenrat	Seite 25
§ 41 Ehrenrat	

§ 42 Unabhängigkeit / Vollstreckung
§ 43 Berufung
§ 44 Bekanntmachung, Veröffentlichung

X. Abschnitt: Vereinsvermögen

Seite 27

§ 45 Verwaltung

§ 46 Rechnungsprüfung

XI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Seite 28

§ 47 Auflösung

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

Der Verein führt den Namen „Internationaler Klub für Französische Bulldoggen e.V.“, in Abkürzung „IKFB“. Er wurde 1909 gegründet und ist unter Nr. V.R.803 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein den Verbandsrechtsweg.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Französische Bulldogge nach dem bei der FCI hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 101b. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist die Grundlage der Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.3 Der Verein erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Mitgliedes ausschließlich soweit es zur Förderung und Erfüllung des Vereinszweckes nach § 2 der Satzung erforderlich ist.

Der Verein erhebt die Daten unmittelbar vom Mitglied.

Zu den erforderlichen Daten gehören z.B. Name, Anschrift und Kontoverbindung sowie gegebenenfalls sonstige Mitgliedsdaten wie Züchter, Eigentums- und Besitzverhältnisse an Hunden, angemeldeten Zwingern und

deren Würfe, Zucht- und Ausstellungsergebnisse.

Darüber hinaus erhebt, speichert und verarbeitet der Verein personenbezogene Daten des Mitglieds z.B. Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse, soweit sie zur Förderung des Vereinszweck nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Mitglieds entgegen stehen.

Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Zentralen Mitgliederverwaltung gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Den ehrenamtlichen Funktionsträgern werden die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Daten zur Verfügung gestellt. Die Funktionsträger sind zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Der Verein ist Mitgliedsverein des VDH e.V., Westfalendamm 174, 44141 Dortmund. Im Rahmen von Ausstellungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband. Ferner werden Name und Anschrift des Mitglieds an den VDH-Service GmbH-Verlag, Westfalendamm 174, 44141 Dortmund, übermittelt, um den Bezug des offiziellen Mitteilungsblatts/der Vereinszeitschrift Unser Rassehund sicher zu stellen. Der IKFB informiert im UR des VDH sowie im vereinseigenen BULLYJOURNAL auf der Homepage des IKFB über Ausstellungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Zur Veröffentlichung des Vereinszwecks gem. § 2 der Satzung können die hierzu erforderlichen Daten zur Verarbeitung auch an Dritte, Kynologische Institute und Verbände, Universitäten, Verlage und andere hierauf spezialisierte fremde Dienstleister zur Erstellung der Ahnentafeln und Zuchtbücher, der Auswertung von Zuchtwertschätzungen und Zuchtauglichkeitsprüfungen sowie zur Erfüllung anderer erforderlichen wissenschaftlichen Zwecke übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten für andere vereinsfremde Zwecke, z.B. für Werbung findet nicht statt.

Beim Austritt werden Namen und Adresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Wirksamkeit des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Der Verein hat einen Datenschutzbeauftragten. Dieser wird vom Engeren Vorstand ernannt oder abberufen.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Festsetzung der Zuchtbestimmungen unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
4. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ als verbindliches Mitteilungsblatt des Vereins.
5. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.
6. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
7. Einrichtung einer Geschäftsstelle.
8. Förderung und Verbreitung der Rasse, Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen, Vergabe von Preisen und Siegertiteln.
9. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
10. Ausschluss des kommerziellen Hundehandels und der nicht kontrollierten Rassehundezucht.
11. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
12. Festlegung der Rassemerkmale gemäß den Richtlinien des federführenden „Club du Bouledogue Français“, Frankreich.
13. Beratung der Mitglieder durch Wort, Bild, Schrift und gegenseitige Aussprache in allen Angelegenheiten des Hundewesens, insbesondere der Französischen Bulldogge.
14. Zusammenarbeit mit Vereinen und Züchtern der Rasse im Ausland.

§ 4 Aufbau

4.1 Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

4.2 Der Verein gliedert sich in Landesgruppen.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere gemäß § 22 ZPO, ist München.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, und zwar:
 - 2.1 Der Gesetzliche Vorstand
 - 2.2 Der Engere Vorstand
 - 2.3 Der Erweiterte Vorstand
3. Die Landesgruppen

§ 7 Bindungswirkung

- 7.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der FCI und/oder dem Recht des VDH stehen.
- 7.2 Die Durchführung der Beschlüsse in den Landesgruppen obliegt dem Vorstand der Landesgruppe.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

- 8.1 Der Verein hat Hauptmitglieder, Anschlussmitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, sie haben bei Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht sowie weder aktives noch passives Wahlrecht. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins und der Rasse hervorragende Verdienste erworben haben. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Zahlung des Beitrages befreit, genießen aber alle Rechte und

Vorteile der ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliedschaft als solche beinhaltet keine automatische Berechtigung, als Züchter Französischer Bulldoggen tätig zu werden. Voraussetzung ist vielmehr die Anerkennung der Zuchtbestimmungen und der anderen einschlägigen Bestimmungen des IKFB sowie die Erfüllung der darin festgelegten Anforderungen.

- 8.2 Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1, Absatz 3, anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei den unter § 13 genannten Verstößen mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 13 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

§ 9 Anmeldung, Widerspruch

- 9.1 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Engere Vorstand.
- 9.2 Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand, der auch im schriftlichen Verfahren entscheiden kann. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.
- 9.3 Ein erneuter Antrag auf Mitgliedschaft kann frühestens 36 Monate nach erfolgter schriftlicher Ablehnung gestellt werden.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- 10.1 Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds.
- 10.2 Die Mitgliedschaft beginnt, sobald das aufzunehmende Mitglied seine beider Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet hat, jedoch frühestens nach ergebnislosem Ablauf der Widerspruchsfrist des § 9.2.

§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft

- 11.1 Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
1. Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören, soweit diese mit dem Angebot der VDH-Mitgliedsvereine konkurrieren.
 2. Hundehändler.
- 11.2 Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
- 11.3 Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind nach vorheriger schriftlicher Anhörung durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der interne Vereinsrechtsweg nicht zu.
- 11.4 Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9, Abs. 2, Sätze 3 und 4, gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11, Abs. 3, gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 12 Beitrag

- 12.1 Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Die Zahlungen haben kostenfrei per Lastschrift auf das Konto des IKFB zu erfolgen. Wird der Beitrag nicht bis zum vorgenannten Termin entrichtet, erfolgt einmalig eine kostenpflichtige Zahlungserinnerung mit Terminsetzung zum 31. 3. des Geschäftsjahres.

- 12.2 Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Nach dem 30. Juni eintretende Mitglieder haben neben der Aufnahmegebühr nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Anschlussmitglieder im gleichen Haushalt zahlen neben der Aufnahmegebühr einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten, ermäßigten Beitrag, erhalten aber keine Zeitschrift.
- 12.3 Von den Beiträgen erhalten die Landesgruppen einen der Höhe nach vom Erweiterten Vorstand festgesetzten Anteil.
- 12.4 Namens- und Anschriftenänderungen sowie Änderungen der Bankverbindung sind sofort der IKFB-Geschäftsstelle und dem Kassenwart der zuständigen Landesgruppe zu melden.
- 12.5 Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag sowie die Bank- und Mahngebühren nicht innerhalb der in § 12, Abs. 1, genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag sowie die Bank- und Mahngebühren für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

- 13.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 13.2 Das Ende der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.
- 13.3 Beim Tod eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.
- 13.4 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
- 13.5 Außer im Fall des § 11, Abs. 3 und 4, erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es nach vorheriger Zahlungserinnerung, die per Einschreiben/Rückschein zu erfolgen hat, Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat. Die Kosten für die Zahlungserinnerung und Lastschriftrückgaben hat das Mitglied dem Verein zu ersetzen. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung des Vorstandes.
- 13.6 Im Fall des Abs. 5 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den

Vorstand. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung des Vorstandes. Das Mitglied ist von der Streichung durch eingeschriebenen Brief zu informieren. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

- 13.7 Der Ausschluss kann erfolgen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Schädigung des Vereinsvermögens, der Interessen und des Ansehens des Vereins. Entsprechendes gilt für denjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie bewusst unterstützt.
- 13.8 Ferner kann der Ausschluss erfolgen:
1. Bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins.
 2. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen, Zuchtrichterordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen. Hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.
 3. Bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten. Hierzu gehören u.a. wiederholt aggressiv ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens. Die Beschwerde an übergeordnete Organe, z.B. den VDH, kann nur dann als vereinswidrig gewertet werden, wenn sie den Tatbestand der Formalbeleidigung erfüllt oder wissentliche Unwahrheiten enthält.
 4. Bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.
 5. Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.
 6. Bei Mitgliedschaft in einem Konkurrenz-Zuchtverein, der Mitglied im VDH ist, bzw. von diesem als Antragsteller auf Erwerb der Mitgliedschaft ist. Der Vorstand des IKFB ist berechtigt, dem Mitglied, das bisher im IKFB gezüchtet hat, unter der Voraussetzung der uneingeschränkten Unterwerfung unter seine Zuchtbestimmungen, die weitere Nutzung des Zuchtbuches gegen eineinhalbfache Gebühr anzubieten, bis der Konkurrenzverein aufgrund Erwerb der Mitgliedschaft berechtigt ist, eigene Ahnentafeln mit VDH/FCI Emblem herauszugeben.

13.9 Der Ausschluss hat zu erfolgen:

Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11, Abs. 1, Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 14 Allgemeines

- 14.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von den Vorständen zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
- 14.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 12, Abs. 5, ruhen und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt.
- 14.4 Der von der Landesgruppe gewählte 1. Vorsitzende oder ein bevollmächtigter Vertreter aus dem Landesgruppen-Vorstand vertritt die Stimmen seiner Landesgruppe abzüglich der Stimmen der persönlich anwesenden Mitglieder.

§ 15 Einberufung

Mindestens einmal im Jahr, in den ersten 6 Monaten, jedoch nicht vor dem 1. Mai, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder bis zum 31. 12. des vergangenen Jahres oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der VDH Zeitschrift „Unser Rassehund“. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

§ 16 Anträge

- 16.1 Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich und mit eingehender Begründung spätestens bis zum 15. 2. des Jahres bei der Geschäftsstelle des IKFB einzureichen.
- 16.2 Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über sonstige Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung

gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung, und zwar mit einfacher Mehrheit. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Klubs bezwecken, sind unzulässig.

- 16.3 Satzungsänderungen, Anträge auf Änderung der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe und Gebühren sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe und Gebühren bekannt gegeben worden sind.

§ 17 Leitung, Durchführung

- 17.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Engeren Vorstands kann die Versammlung auch einen anderen Leiter bestimmen. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 17.2 Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln. Die Versammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit eine Vertagung von Tagesordnungspunkten und die Einberufung einer neuen Versammlung beschließen.

§ 18 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen sowie die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Entgegennahme der Rechnungslegung
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Schatzmeisters
5. Entlastung des übrigen Vorstandes
6. Wahl des Engeren Vorstandes
7. Wahl der zwei Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter, falls erforderlich
8. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer.
9. Wahl weiterer Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, bestehend aus: Zuchtbuchführer und Schriftführer, Richterobmann und, falls erforderlich, deren Stellvertreter
10. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben

11. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen und Bestimmungen
12. Beschlussfassung über gestellte Anträge
13. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
14. Ernennung von Ehrenmitgliedern
15. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes

§ 19 Abstimmung

- 19.1 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Einziger Tagesordnungspunkt darf nur die Auflösung des Vereins sein.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Eine schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- 19.2 Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 20 Versammlungsprotokoll

- 20.1 Protokollführer ist der Schriftführer oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Vertreter.
- 20.2 Der Versammlungsverlauf ist unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, der gestellten Anträge, der gefassten Beschlüsse, der Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- oder Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens bis zum 90. Tag nach der Mitgliederversammlung fertigzustellen.
- 20.3 Den Teilnehmern der Mitgliederversammlung ist auf Anforderung das Protokoll bekannt zu geben.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14 - 20 entsprechend.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 22 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

- 22.1 Der gesetzliche Vorstand (§ 26, Abs. 1 BGB) besteht aus:
- dem 1. Präsidenten
 - dem Stellvertretenden Präsidenten
 - dem Schatzmeister
- 22.2 Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
- 22.3 Im Innenverhältnis dürfen hierbei der Stellvertretende Präsident nur bei Verhinderung des 1. Präsidenten, der Schatzmeister nur bei Verhinderung aller übrigen Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes handeln.
- 22.4 Im Innenverhältnis, also ohne Einschränkung der Vertretungsmacht nach außen, ist zudem für folgende Rechtsgeschäfte die vorherige Zustimmung des engeren Vorstandes einzuholen:
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundbesitz.
 - Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert über 2000,- Euro, soweit es sich nicht um Verpflichtungen handelt, die aufgrund der Mitgliedschaft des IKFB im VDH zu erfüllen sind oder es sich um Forderungen, Abgaben, Kosten oder Gebühren handelt, die von staatlicher/ behördlicher Seite gegen den IKFB erhoben werden.“

§ 23 Der Engere Vorstand

- 23.1 Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 23.2 Der Engere Vorstand besteht aus:
- dem 1. Präsidenten
 - dem Stellvertretenden Präsidenten
 - dem Zuchtleiter
 - dem Schatzmeister
- 23.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Präsidenten, bei dessen Verhinderung

von dem nach § 22, Abs. 3, zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Eine Sitzung des Engeren Vorstandes ist einzuberufen, wenn dies mindestens 2 Mitglieder des Engeren Vorstandes verlangen.

- 23.4 Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
- 23.5 Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Präsident oder der Stellvertretende Präsident, anwesend sind. Die Vorstände fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.
- 23.6 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Präsident, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Präsident. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 24 Aufgaben des Engeren Vorstandes

- 24.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
 5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
 6. Die Unterrichtung der Landesgruppen und die Pflege der Verbindung mit Diesen
 7. Die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen
 8. Die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und der Landesgruppen-Zuchtwarte und die Bestätigung der Landesgruppen-

Vorsitzenden

9. Die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates bzw. des Schiedsgerichts
 10. Die Verleihung von Auszeichnungen
 11. Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle
 12. Den Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist
 13. Die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
 14. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr
 15. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter
 16. Verhängung von Vereinsstrafen nach § 37 der Satzung des IKFB
 17. Widerruf begünstigender Vereinsakte nach § 24 Abs. 2
- 24.2 Unabhängig von disziplinarischen Maßnahmen ist der Engere Vorstand berechtigt, begünstigende Vereinsverwaltungsakte, beispielsweise eine Zuchtzulassung, zu widerrufen, wenn
1. der begünstigende Akt durch falsche Angaben bewirkt wurde oder
 2. die Organe des IKFB bei Erlass des begünstigenden Vereinsaktes irrtümlich von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind und eine solche Maßnahme aus Gründen der Reinzucht und/oder des Tierschutzes (wie bspw. in Fällen des § 4.7 der Zuchtordnung des IKFB) dringend geboten ist.
 3. Der Widerruf ist - außer in den Fällen der Erschleichung des begünstigenden Vereinsverwaltungsakts - nur binnen eines Jahres nach Erlass zulässig.

§ 25 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

- 25.1 Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1, Abs. 2, erforderlich sind.

- 25.2 Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- 25.3 Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

§ 26 Erweiterter Vorstand

- 26.1 Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem Engeren Vorstand
 - dem Zuchtbuchführer
 - dem Richterobmann
 - dem Schriftführer
 - den Ersten Vorsitzenden der Landesgruppen
- 26.2 Der Erweiterte Vorstand wird in den durch die Satzung festgelegten Fällen tätig.
Nach Bedarf ist er zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen, die an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Präsident oder dessen Stellvertreter.
- 26.3 Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben jährlich stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl und Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.
- 26.4 Eine außerordentliche Sitzung des Erweiterten Vorstandes ist einzuberufen, wenn dies mindestens 5 Mitglieder des Erweiterten Vorstandes verlangen. Diese Sitzung hat innerhalb von 4 Wochen stattzufinden.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 27 Allgemeines

- 27.1 Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein. Amtsträger, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB), müssen ihren ersten Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- 27.2 Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 28, Abs. 1, entgegensteht.

- 27.3 Der Inhaber eines Vereinsamtes sowie jedermann, der eine Funktion innerhalb des IKFB oder seiner Landesgruppen wahrnimmt, ist verpflichtet, binnen 4 Wochen nach Beendigung seiner Tätigkeit alle Vermögensgegenstände und Unterlagen aus dieser Tätigkeit an den IKFB oder seine Landesgruppen herauszugeben; auf Verlangen des Engeren Vorstands stets an diesen. Soweit zur Überprüfung von Konten oder der Einholung von Auskünften eine Mitwirkung des bisherigen Amtsinhabers erforderlich ist, ist dieser verpflichtet, dem Vorstand des IKFB in dieser Sache die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 28 Wahl des Engeren und Erweiterten Vorstands

- 28.1 Die Mitglieder des Engeren und Erweiterten Vorstands, mit Ausnahme der Landesgruppen-Vorsitzenden, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die gesetzlichen Vorstandsmitglieder sind einzeln und geheim zu wählen. Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern und sonstigen Amtsträgern kann eine Wahl per Akklamation erfolgen, wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht und die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine offene Wahl beschließt. Das passive Wahlrecht ist an eine mindestens 3-jährige Vereinsmitgliedschaft gebunden; dies gilt nicht für die Vorstände der Landesgruppen.
- 28.2 Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 29 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

- 29.1 Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 29.2 Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- 29.3 Unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem früheren DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.
- 29.4 Kann ein Ehrenrat gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht gebildet werden, ist der VDH-Ehrenrat zuständig.

§ 30 Wahl der Rechnungsprüfer

Für die Dauer von 4 Jahren werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Ist eine gemeinsame Kassenprüfung durch beide Rechnungsprüfer nicht möglich, kann ein

Steuerberatungs-Büro mit der Kassenprüfung beauftragt werden.

VI. Abschnitt: Bestellungen

§ 31 Mitglieder der Zuchtkommission

- 31.1 Die Mitglieder der Zuchtkommission werden vom Vorstand des Vereins für die Dauer von 4 Jahren bestellt.
- 31.2 Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtleiter (Vorsitzender) sowie zwei Beisitzern, wovon der eine ein Richter und der andere ein Züchter ist.

§ 32 Zuchtrichterkommission

- 32.1 Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Zuchtrichterobmann (Vorsitzender) sowie zwei Beisitzern, die vom Engeren Vorstand für die Dauer von 4 Jahren bestimmt werden. Der Zuchtrichterobmann wird als Mitglied des Erweiterten Vorstandes von der MGV zur JHV für vier Jahre gewählt. Die Ernennung der Beisitzer erfolgt im gleichen Zyklus wie die Wahlen zur JHV.
- 32.2 Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein.
- 32.3 Kann die Zuchtrichterkommission auf Grund Absatz 2 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwälter dem VDH.

§ 33 Tierschutzbeauftragter

- 33.1 Vom Engeren Vorstand des IKFB wird alle 4 Jahre, nach der Wahl eines neuen Vorstandes, ein Tierschutzbeauftragter bestellt. Aufgabe des Tierschutzbeauftragten ist es, die Bestimmungen des gültigen Tierschutzgesetzes bei Haltung und Zucht der Französischen Bulldogge zu überwachen und die Mitglieder des IKFB über die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu informieren.
- 33.2 Bei begründeten Hinweisen auf Verstöße gegen das Tierschutzgesetz wird der Tierschutzbeauftragte vom Engeren Vorstand des IKFB mit einer Kontrolle bei dem jeweiligen Hundehalter oder Züchter beauftragt. Diese Kontrolle findet unangemeldet in Begleitung eines Vorstandsmitgliedes des IKFB oder der jeweiligen Landesgruppe statt. Der Tierschutzbeauftragte erstellt einen schriftlichen Bericht, der dem Präsidenten und dem Zuchtleiter des IKFB sowie dem Vorsitzenden und dem Zuchtwart der jeweiligen Landesgruppe zuzustellen ist. Der Vorstand des IKFB entscheidet daraufhin über die einzuleitenden Maßnahmen bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.

VII. Abschnitt: Landesgruppen

§ 34 Stellung, Aufgabe und Grenzen der Landesgruppe

- 34.1 Soweit wie möglich sollen in den einzelnen Bundesländern Landesgruppen gebildet werden. Eine Landesgruppe kann für mehrere Bundesländer oder für sonstige zusammenhängende Gebiete gebildet werden. Die Landesgruppe ist kein selbstständiger Verein, sie ist verpflichtet, sich wie folgt zu bezeichnen: z.B. „Landesgruppe Bayern im IKFB“.
- 34.2 Die Einrichtung einer Landesgruppe und ihre Gebietsabgrenzung bestimmt die Mitgliederversammlung des Vereins nach Vorschlag des Erweiterten Vorstandes.
- 34.3 Die Mitgliederversammlung des IKFB kann eine Landesgruppe auflösen. Der Engere Vorstand ist bei Vorliegen wichtiger Gründe berechtigt, einstweilige Anordnungen zu treffen.
- 34.4 Die Landesgruppen repräsentieren den IKFB auf regionaler Ebene. Sie sind erste Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in allen Fragen des Vereinslebens. Sie können die Silberne Ehrennadel nach 10-jähriger Mitgliedschaft verleihen. Einen Rechtsanspruch auf die Verleihung der Ehrennadel gibt es nicht. Dies liegt im ausschließlichen Ermessen der Landesgruppe. Ein Antrag auf vorherige Verleihung auf Silberne oder Goldene Ehrennadel kann beim Vorstand gestellt werden. Die Liste der an die Mitglieder verliehenen Ehrennadeln ist jährlich zum 31.12. für das abgelaufene Jahr bei der Geschäftsstelle zu melden.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich die Landesgruppen den Zielen des Vereins unterzuordnen; sie dürfen keine Sonderzwecke verfolgen. Der Vorstand der Landesgruppe ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit dem VDH Landesverband, in dessen Bereich sie liegt, befugt. Die Landesgruppenversammlung kann insoweit die Vertretungsmacht auch einem anderen, nicht zum Landesgruppenvorstand, aber zur Landesgruppe gehörenden Mitglied auf Zeit übertragen. Insoweit gelten die Vorschriften über die Wahlen von Amtsträgern entsprechend.

§ 35 Mitgliederversammlung und Vorstand der Landesgruppe

- 35.1 Jede Landesgruppe hat eine Mitgliederversammlung und einen Landesgruppenvorstand. Dieser besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Zuchtwart und dem Schriftwart. Der 1. Landesgruppenvorsitzende und dessen Vertreter bedürfen der Bestätigung des Engeren Vorstandes des IKFB.
- 35.2 Die Zuchtwarte der Landesgruppen werden vom Engeren Vorstand des IKFB ernannt und können ebenso auch vom Engeren Vorstand des IKFB wieder abberufen werden.

- 35.3 Eine Mitgliederversammlung ist jährlich, mindestens jedoch einmal, spätestens 4 Wochen vor einer Jahreshauptversammlung des IKFB abzuhalten. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, des Termins und der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ oder durch einfachen Brief an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes, wobei die Postsendung als am 3. Tag nach Postaufgabe zugestellt gilt.
- 35.4 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden der Landesgruppe, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlgänge und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Ansonsten gelten für die Mitgliederversammlungen der Landesgruppen sinngemäß die Bestimmungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 1 bis 7, § 19 und § 20 dieser Satzung.
- 35.5 Neuwahlen des Vorstandes:
Der Vorstand der Landesgruppen ist turnusmäßig alle 4 Jahre in geheimer Wahl zu wählen.

§ 36 Finanzierung der Landesgruppen

- 36.1 Die Finanzierung der Landesgruppen ist durch § 12, Abs. 3, geregelt.
- 36.2 Die Landesgruppen führen ihre Aufgaben im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel durch. Hierzu gehört insbesondere:
1. Rechnungslegung analog der Vorgaben des Hauptklubs
 2. Einhaltung von Aufbewahrungsfristen für die Rechnungslegung und deren Belege gemäß den jeweiligen steuerlichen Vorschriften
 3. Die Anlage des Geldvermögens darf nur in festverzinslichen Anlageformen in Euro bei öffentlich-rechtlichen oder den privaten Banken erfolgen, die dem Einlagensicherungsfond angeschlossen sind.
 4. Die Aufnahme von Krediten ist ausgeschlossen.
 5. Jede Landesgruppe rechnet Ihre Kasse über den Schatzmeister ab. Er erstellt den Kassenbericht für jede Landesgruppe. Zu diesem Zweck hat der 1. Vorsitzende der Landesgruppe, oder dessen Vertreter, die Originalbelege 2x jährlich spätestens zum 01.07. und 10.01. eines jeden Jahres zum Zwecke der Buchführung vorzulegen. Die Kassen der Landesgruppen werden im gleichen Zug wie die Kasse des Hauptklubs gemäß §30 der Satzung geprüft. Die Kassenberichte und Prüfberichte werden den

Landesgruppenvorsitzenden in der Folge als Vorlage zur MGV der Landesgruppen übermittelt.

VIII. Abschnitt: Vereinsstrafen

Die Vereinsstrafe darf nur bei verständiger Würdigung nicht außer Verhältnis zum Unrechtsgehalt der Tat und zu dem das Vereinsmitglied treffenden Schuldvorwurf stehen.

§ 37 Vereinsstrafen

37.1 Vereinsstrafen sind:

1. Verweis
2. Verwarnung
3. Zahlung einer der Höhe nach festzusetzenden Geldbuße an eine gemeinnützige Organisation
4. Zeitlich begrenzte Einschränkungen der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere des Zuchtbuchs oder des Besuches von Ausstellungen
5. Zeitweilige oder dauernde Amtsenthebung oder Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Vereinsämtern
6. Zeitweiliger oder dauernder Ausschluss aus dem IKFB
Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziffer 1 bis 6 erkannt werden. Das Recht der Mitgliederversammlung, einen Amtsträger gem. § 27, Abs. 2 BGB abzuberufen, bleibt unberührt.

37.2 Vereinsstrafen können auf Antrag eines jeden Mitglieds verhängt werden. Anträge von Außenstehenden werden nur berücksichtigt, wenn sie von einem Vereinsmitglied im eigenen Namen eingebracht werden. Der Antrag enthält keinen Strafvorschlag.

37.3 Der zeitweilige oder dauernde Ausschluss eines Mitglieds und die Enthebung von einem Vereinsamt kann nur beschlossen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere in § 13.7 und 13.8 aufgeführt. Anstatt des dauernden oder zeitweiligen Ausschlusses oder der Erkennung auf Amtsverlust kann auch auf eine geringere Strafe erkannt werden.

37.4 Vor der Verhängung einer Disziplinarstrafe hat in jedem Falle eine schriftliche oder mündliche Anhörung zu erfolgen.

§ 38 Organe der Vereinsgerichtsbarkeit

38.1 Organe der Vereinsgerichtsbarkeit des IKFB sind:

1. Der Engere Vorstand
2. Der Erweiterte Vorstand

3. Der Ehrenrat des IKFB bzw. im Falle des Nichtbestehens eines IKFB Ehrenrates der Ehrenrat des VDH als Rechtsmittelinstanz

- 38.2 Die erstinstanzliche Zuständigkeit für die Verhängung aller Vereinsstrafen liegt beim Engeren Vorstand.

Ist ein Mitglied des Engeren Vorstands betroffen, nimmt es an der Beschlussfassung nicht teil. Ist in einem derartigen Falle ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss aus dem IKFB oder die Entfernung aus einem Vereinsamt oder die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Vereinsamts zu erwarten, hat der Engere Vorstand die Sache an den Erweiterten Vorstand abzugeben. Dieser ist an die Auffassung des Engeren Vorstands nicht gebunden.

Der zeitweilige oder dauernde Ausschluss eines Amtsträgers oder die Entfernung aus dem Vereinsamt bedarf, wenn die betreffende Person von der Mitgliederversammlung in das Vereinsamt gewählt wurde, zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die auch auf schriftlichem Weg eingeholt werden kann.

- 38.3 Die Beschlüsse des Engeren und des Erweiterten Vorstands können auch im schriftlichen Verfahren ergehen.
- 38.4 Der Beschluss über die Vereinsstrafe ist der betroffenen Person per Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Dabei ist sie über ihr Recht der Einlegung eines Rechtsmittels (§ 39) sowie die Folgen der verspäteten

Einlegung des Rechtsmittels und der verspäteten Zahlung des Vorschusses (§39.2) zu belehren.

§ 39 Rechtsmittel gegen Vereinsstrafen

- 39.1 Gegen die Verhängung der Vereinsstrafe – außer Verweis und Verwarnung – kann die betroffene Person binnen 4 Wochen Einspruch an den Ehrenrat des IKFB bzw. den VDH-Ehrenrat einlegen. Der Einspruch ist per Einschreiben an den 1. Präsidenten des IKFB zu richten, der diesen unverzüglich an den Ehrenrat weiterzuleiten hat. Innerhalb der gleichen Frist ist der Kostenvorschuss für das Ehrenratsverfahren zu entrichten.
- 39.2 Versäumt die betroffene Person die Einspruchsfrist bzw. Frist zur Zahlung des Vorschusses, wird sie so behandelt, als habe sie die Vereinsstrafe anerkannt. Entsprechendes gilt, wenn der angeforderte Vorschuss nicht fristgemäß erbracht wird. In diesem Falle gilt der Einspruch als zurückgezogen.
- 39.3 Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. In Ausnahmefällen - zur Abwendung erheblicher Nachteile oder Gefahren für den Verein - können der Engere oder der Erweiterte Vorstand einzelne Rechte des Betroffenen bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens

suspendieren, z.B. Ausübung eines bestimmten Amtes, Besuch von Ausstellungen, Ausübung züchterischer Rechte. Eine solche Entscheidung kann bereits mit Vereinsstrafen getroffen werden; sie bedarf jedoch gesonderter Begründung.

- 39.4 Sofern der IKFB keine unabhängige Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6, Abs. 4, der Satzung des VDH einrichtet, ist der VDH-Ehrenrat ausschließlich erstinstanzlich zur Überprüfung der Verhängung von Vereinsstrafen zuständig. In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach § 7 der Satzung des VDH sowie nach der Ehrenrats- wie Schiedsgerichtsordnung des VDH.
- 39.5 Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6, Abs. 4, der Satzung des VDH ist für die Überprüfung der vom Vorstand verhängten Vereinsstrafen der Ehrenrat des IKFB zuständig. In diesem Fall richtet sich das Ehrenratsverfahren nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, die in ihrem wesentlichen Inhalt der Ehrenratsordnung des VDH nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenverweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.

§ 40 Sonstige Vereinsstreitigkeiten

In anderen Fällen als der Überprüfung von Vereinsstrafen des Vorstandes (z.B. der Anfechtung sonstiger Vereinsakte oder bei Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander) können die beteiligten Parteien die Zuständigkeit des IKFB Ehrenrates, der in diesem Falle als Schiedsgericht tätig wird, oder die Zuständigkeit des VDH-Schiedsgerichts vereinbaren. Wird die Zuständigkeit des VDH-Schiedsgerichts vereinbart, ist dessen Schiedsgerichtsordnung maßgebend. Andernfalls steht der Weg zu staatlichen Gerichten offen.

Ein Mitglied, das einen ihm gegenüber erlassenen Vereinsakt gerichtlich anfechten möchte, der nicht unter die Vereinsstrafen nach § 36 der Satzung oder nach der Zuchtordnung bzw. der Zuchtrichterordnung fällt, kann dies nur binnen 6 Wochen tun; andernfalls wird es behandelt, als habe es den Vereinsakt anerkannt.

IX. Abschnitt: Ehrenrat

§ 41 Ehrenrat

- 41.1 Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 29.

- 41.2 Der Ehrenrat kann auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig erklärt werden. Bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter gilt jedoch Folgendes: Zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Zuchtrichter der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu.
- 41.3 Im Übrigen ist die Entscheidung des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist der VDH-Ehrenrat. Das Berufungsverfahren vor dem VDH Ehrenrat richtet sich nach der VDH-Ehrenratsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.
- 41.4 Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des VDH ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH Satzung bestimmt wird. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von € 500,00. Das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft.
- 41.5 Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß den durch den Vorstand festgelegten Spesensätzen. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer, vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogenen Personen.

Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97, Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

§ 42 Unabhängigkeit / Vollstreckung

- 42.1 Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
- 42.2 Intern rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 43 Berufung

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidungen des Ehrenrates des Vereins Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der

Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist.

§ 44 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Intern rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Ehrenrates können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Ehrenrates in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht werden. Entsprechendes gilt für Entscheidungen des VDH-Schiedsgerichtes. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

X. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 45 Verwaltung

- 45.1 Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
- 45.2 Die Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
- 45.3 Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 46 Rechnungsprüfung

- 46.1 Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Rechnungsprüfer zu prüfen, von denen einer nach Möglichkeit Angehöriger der steuerberatenden Berufe sein sollte.
- 46.2 Alle zur Prüfung der Kasse erforderlichen Unterlagen sind vom Schatzmeister den Rechnungsprüfern so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Mitgliederversammlung einen detaillierten Prüfbericht erstatten können, der auch einen Antrag bezüglich der Entlastung des Schatzmeisters enthält.
- 46.3 Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die Außenstände, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen sowie auch auf die ordnungsgemäße Führung der Konten. Sie erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
- 46.4 Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Rechnungsprüfer Einfluss zu nehmen.

- 46.5 Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

XI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 47 Auflösung

- 47.1 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
- 47.2 Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation, die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt, zufließen.
- 47.3 Die Zuchtbestimmungen sind Bestandteil der Satzung.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2011,
geändert und beschlossen in der Mitgliederversammlung am 04.09.2021